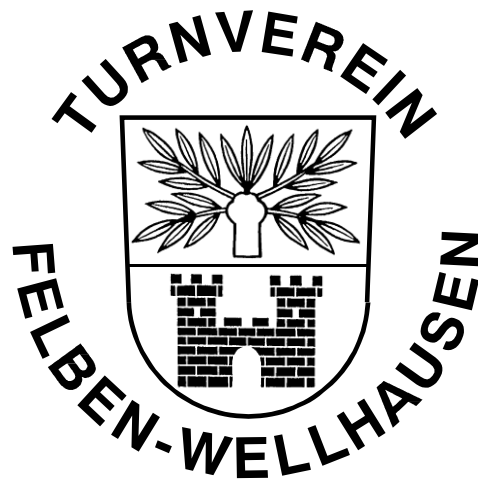


Turnverein Felben-Wellhausen

Statuten

Januar 2018



Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Felben-Wellhausen	Verein
Generalversammlung	GV
Turnstand	TS
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Leiter Technische Kommission (Oberturner)	TK-Chef

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Felben-Wellhausen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Felben-Wellhausen.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder (fakultativ die Volleyballer) sind Mitglied

- Des Thurgauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK (Sportversicherungskasse) gegen Turnunfälle zu versichern

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Die Mitglieder der Volleyballriege gehören dem

- RVNO Regionalverband Nord Ostschweiz
- Swiss Volley

an.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an

- als selbstständige Riege die Aktivriege
- als unselbstständige Riege die Jugendriege
- als unselbstständige Riege die Volleyballriege

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Volleyballer
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendturner
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder-/Riegen sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden. Dies gilt nicht für die Volleyballer und Passivmitglieder.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Der Verein ist verpflichtet, seine turnenden Mitglieder gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.

Die Volleyballer sind über die Volleyballverbände versichert.

Art. 9 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder das 16. Altersjahr erreicht. Als Jugendturner kann aufgenommen, wer das erste Schuljahr (1. Klasse) besucht.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Übertritt

Die Riegen melden Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Aktivmitglieder können mit Genehmigung der GV in den Status als Passivmitglieder übertreten. Sie verbleiben damit im Verein als stimmberechtigte Mitglieder.

Art. 11 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft erwirbt, wer 12 Jahre als Aktivmitglied im Verein tätig war.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein mit einem Jahresbeitrag finanziell unterstützt. Gönner sind nicht Vereinsmitglieder.

V. TURNERISCHE TÄTIGKEIT AKTIVRIEGE

Art. 16 Grundsatz

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Art. 17 Turnstunden

Grundsätzlich wird wöchentlich zweimal geturnt. Auf Turnfeste und andere Anlässe hin können nach Bedarf ausserordentliche Trainings von der TK angeordnet werden.

Art. 18 Präsenzkontrolle

Die TK führt ein Turnstunden-Verzeichnis.

Vereinsverwandte Aktivitäten während den offiziellen Turnstunden werden angerechnet.

VI. ORGANE

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet am Anfang des Jahres, im Bedarfsfall in Absprache mit den anderen turnenden Vereinen, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei und Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder
- Volleyballer

- Mitglieder des VS und TK
- Revisoren

Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- a) Genehmigung der Protokolle (GV und allfälligem Turnstand)
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnungen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Mutationen
- g) Wahlen
 - g1) Präsident
 - g2) TK-Chef
 - g3) Jugihauptleiter
 - g4) übrige Vorstandsmitglieder
 - g5) Revisoren und Fähnrich
 - g6) übrige Ämter
- h) Festsetzung des Jahresprogramms
- i) Ehrungen
- j) Anträge
- k) Genehmigung allfälliger: Reglemente, Statutenrevisionen; Fusionen; Vereins- und Riegenauflösung

Alle Wahlen gelten für 1 Jahr.

Art. 22 Vorstand: Rücktritte

Rücktritte im Vorstand müssen dem Präsidenten schriftlich 4 Monate vor der GV eingereicht werden.

Art. 23 Anträge, Stimm- und Antragsrecht

Anträge von Stimmberechtigten, die bis 1 Monat vor der GV schriftlich an den Vorstand gelangen, müssen an der GV traktandiert werden.

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Volleyballer sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 25 Teilnahme

Die Teilnahme an der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 26 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Turnstand

Art. 28 Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Anliegen, Beteiligung an sportlichen Anlässen, sowie über weitere Vereinsangelegenheiten können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Volleyballern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Die Einladungen haben schriftlich 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier
- TK-Chef
- Hauptjugendriegenleiter
- Wirtschaftschef
- Vertreter einer Riege oder Beisitzer / Materialchef

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

In ausserordentlich dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der GV oder des Turnstandes fallen. Sie sind an der nächsten GV zu unterbreiten.

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift. Für eine Wertschriftenanlage ist gemäss Art. 47 dieser Statuten ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Art. 33 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis SFr. 1'000 (kumulativ) pro Jahr zu beschliessen. Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, wofür der Aktuar verantwortlich ist.

Technische Kommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK-Chef als Vorsitzender
- weitere 4 bis 6 Mitglieder

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Aufgaben

Zu den Obliegenheiten der TK gehören

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen eines turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden
- Den Leiter-Nachwuchs für Verein und Jugendabteilung sicherstellen

Art. 36 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachtet.

Revisoren

Art. 37 Zusammensetzung

Als Revisoren amten 2 Personen. Sie werden von der GV gewählt.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VII. VERWALTUNG

Art. 39 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VIII. FINANZEN

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 44 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen an den Turnverband
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Startgelder, Lizenzen
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Weiteren durch die GV beschlossenen Ausgaben

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgesetzt.

Art. 46 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK, sowie Jugileiter und der Fähnrich (ganz)

Art. 47 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 48 Spezialfonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 49 Verwaltung der Spezialfonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung, der Kassier führt darüber gesondert Rechnung. Der Fondsbestand wird in der Bilanz ausgewiesen.

Art. 50 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit absolutem Mehr vorgenommen werden.

Art. 52 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten des Thurgauer Turnverbandes.

Art. 54 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. der Fonds, der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen zu treuhänderischen Zwecken zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Erfolgt keine Neugründung innert 15 Jahren, so fällt das Vermögen einem zum Zeitpunkt der Auflösung festzulegenden Zweck zu.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 57 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 02. Januar 1988.

Die Teilrevision vom 12.01.2018 ist Bestandteil dieser Statuten.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 15. Januar 2010 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Felben-Wellhausen, 15. Januar 2010

Der Präsident

Der Aktuar

Christian Müller

Beat Schmid

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 15. Februar 2010 genehmigt.

Für den Thurgauer Turnverband

Die Präsidentin

Der Aktuar

.....

.....